

Ernst Breit

Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Statement für das Pressegespräch am 13. Juni 1988 in Genf

[Die Rolle der Internationalen Arbeitsorganisation und ihrer Übereinkommen]

Meine Damen und Herren,

die Internationale Arbeitsorganisation wird oft als „soziales Weltgewissen“ bezeichnet.

An dieser Bezeichnung ist vieles richtig: Sie drückt einerseits die große Bedeutung aus, die das im Rahmen der Vereinten Nationen geschaffene Arbeits- und Sozialrecht für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften hat.

Und sie drückt andererseits die Tatsache aus, daß viele Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, ein schlechtes Gewissen haben müssen.

Die IAO ist die einzige weltweite zwischenstaatliche Organisation, die sich umfassend mit den sozialen Problemen befaßt und über die Einhaltung grundlegender Rechte der Arbeitnehmer wacht.

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht jedoch die Meinung vor, von diesen internationalen Sozialnormen könnten keine nennenswerten Impulse für die deutsche Sozialpolitik ausgehen.

Vielmehr wird die Meinung vertreten, diese weltweiten Mindestnormen zielten in erster Linie auf sozialpolitisch weniger entwickelte Länder, die langsam an das höhere Schutzniveau der Industrieländer herangeführt werden sollen.

Diese Auffassung ist falsch.

Auch in der Bundesrepublik mußte bereits an mehreren konkreten Punkten das innerdeutsche Arbeits- und Sozialrecht verbessert werden, um die mit der Ratifizierung von IAO-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen einlösen zu können.

Hinweisen möchte ich beispielsweise auf folgende Übereinkommen:

- Das Übereinkommen (132) zum bezahlten Jahresurlaub: Die Ratifizierung dieses Übereinkommens machte es notwendig, 1973 den gesetzlichen Mindesturlaub für alle Arbeitnehmer auf drei Wochen anzuheben.
- Das Übereinkommen (138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung: Dieses Übereinkommen führte 1976 zu einer Reihe von Verbesserungen im Jugendarbeitsschutz und zur weiteren Einschränkung der Kinderarbeit.
- Das Übereinkommen (139) über die Verhütung von Berufsgefahren durch krebserzeugende Stoffe: Gestützt auf diese Konvention konnte der DGB durchsetzen, daß im Jahre 1980 in die

Arbeitsstoffverordnung der Bundesrepublik Vorschriften über die Verhütung von Gesundheitsgefahren durch krebserzeugende Arbeitsstoffe aufgenommen wurden.

Von den insgesamt 166 Übereinkommen, die die internationale Arbeitskonferenz seit 1919 angenommen hat, hat die Bundesrepublik bisher allerdings lediglich 66 ratifiziert bzw. als für sich verbindlich anerkannt.

Im Vergleich zu den EG-Ländern Frankreich oder Großbritannien mit 110 bzw. mit 79 ratifizierten Übereinkommen wird der Nachholbedarf sehr deutlich.

Natürlich sind nicht alle Übereinkommen für die Bundesrepublik relevant.

Ich nenne hier nur die Regelungen zur Plantagenarbeit.

Viele der von den Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Regierungen aus den 150 Mitgliedsstaaten der IAO ausgearbeiteten Mindestnormen wurden bisher in der Bundesrepublik aber auch deshalb nicht ratifiziert, weil sie verglichen mit dem deutschen Recht für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen enthalten, die die Bundesregierung nicht zu deutschem Recht machen möchte.

- So lehnt die Bundesregierung das 1982 ausgearbeitete Übereinkommen zum Kündigungsschutz ab, weil das noch aus dem Jahre 1951 stammende deutsche Kündigungsschutzrecht in der einen oder anderen Frage nachgebessert werden müßte. Der Deutsche Bundestag wird darüber noch im Laufe dieses Jahres zu entscheiden haben.
- Das Übereinkommen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibration an Arbeitsplätzen ist bisher gleichfalls nicht ratifiziert worden.
Diese wichtige Urkunde geht in wesentlichen Punkten über das hinaus, was heute in der Bundesrepublik arbeitsschutzrechtlich geregelt ist.
Dies gilt beispielsweise für die Zielsetzung, daß Bestimmungen zum Schutz vor vibrationsbedingten Gesundheitsrisiken zu erlassen sind.
- Ebenso verhält es sich mit dem Übereinkommen, das Grundnormen über den Schutz des Vereinigungsrechts und über die Mitwirkung der zuständigen Verbände bei der Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst festlegt.
Eine Ratifizierung dieses 1978 ausgearbeiteten Übereinkommens ist bis heute nicht geplant.
- Auch wenn die Liste der nicht ratifizierten Übereinkommen noch längst nicht abgeschlossen ist, so möchte ich nur noch auf das Übereinkommen zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer verweisen.
Auch dieses Übereinkommen - über dessen Vorlage das Bundeskabinett in Bälde entscheiden soll - soll offensichtlich nicht ratifiziert werden.

Es ist schon etwas beschämend, daß ausgerechnet die Bundesrepublik Deutschland, deren sozialpolitische Gesetzgebung jahrzehntelang weltweit ein hohes Ansehen genoß, inzwischen nicht einmal mehr solche internationalen Normen anerkennen will, die im Grunde nur einen Mindestschutz für Arbeitnehmer darstellen.

Doch damit nicht genug: Wiederholt mußten sich die Kontrollgremien der IAO in letzter Zeit damit befassen, ob die Bundesregierung ihre freiwillig eingegangenen internationalen Verpflichtungen auch tatsächlich erfüllt und die deutsche Rechtslage mit den ratifizierten IAO-Normen vereinbar ist

Das Übereinkommen 87, das Schutz der Gewerkschaftsrechte beinhaltet, bildet die wichtigste Norm der IAO.

Und gerade in diesem Zusammenhang mußten wir die Verhältnisse in der Bundesrepublik mehrfach überprüfen lassen.

So hat sich der DGB an die zuständigen Kontrollinstanzen der IAO gewandt und gerügt, daß das gewerkschaftliche Recht auf Zugang und Betätigung in kirchlichen Einrichtungen beschnitten wird.

Die Expertenkommission der IAO hat den gewerkschaftlichen Standpunkt inzwischen bekräftigt.

Im vergangenen Jahr hat sich der Sachverständigenausschuß im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit u. a. mit dem Streikbrechereinsatz in der Bundesrepublik befaßt.

Er gelangte dabei zu dem Ergebnis, daß zentrale Bestimmungen des Beamtenrechts nicht mit dem Übereinkommen 87 in Einklang stehen.

Nach Auffassung dieses Ausschusses

- betrifft das bisherige Streikverbot für Beamte einen zu großen Personenkreis und
- ist der Streikbrechereinsatz von Beamten nicht zulässig.

Damit wurde die gewerkschaftliche Auffassung bestätigt, daß der Einsatz von Beamten auf Arbeitsplätzen streikender Arbeitnehmer eine schwere Beeinträchtigung der Tarifautonomie im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik darstellt.

Ferner hat der DGB die Kontrollgremien der IAO darauf hingewiesen, daß die gewerkschaftlichen Protestaktionen von 1986 gegen die Änderung des § 116 AFG von verschiedenen Gerichten durch einstweilige Verfügungen behindert worden waren.

Die zuständigen Überwachungsorgane der IAO haben inzwischen festgestellt, daß Streiks, mit denen Kritik an der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierung geäußert wird, keinesfalls als unzulässige rein politische Streiks angesehen werden können.

Die Bundesregierung wurde aufgefordert, Schritte einzuleiten, um den Arbeitnehmern die volle Wahrnehmung des Streikrechts zu ermöglichen.

Diese Kontrollverfahren zeigen einmal mehr, daß Gewerkschaftsrechte nicht nur in der Dritten Welt, sondern auch in der Bundesrepublik gefährdet sind.

Die IAO tut daher gut daran, dem Schutz und der Förderung der Gewerkschaftsrechte überall in der Welt höchste Priorität beizumessen.

Während die bisher genannten Konfliktpunkte in der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis

genommen wurden, hat das Thema "Radikalenerlaß" Schlagzeilen gemacht.

Wegen der Einstellungspraxis im öffentlichen Dienst ist die Bundesrepublik einem ausführlichen Überprüfungsverfahren der IAO unterzogen worden.

Ein speziell eingesetzter Untersuchungsausschuß kommt in einem umfangreichen Bericht zu dem Ergebnis, daß die unterschiedslose Anwendung der Treuepflicht auf alle Beamten nicht im Einklang mit dem Übereinkommen 111 steht.

Da die Bundesregierung bisher keine Schritte unternommen hat, um der Empfehlung des Untersuchungsausschusses nachzukommen, wird sie im diesjährigen - der jetzt laufenden Konferenz vorgelegten - Bericht abermals gerügt.

Der DGB fordert - gemeinsam mit der IAO - die Bundesregierung auf, sich nicht nur formal dem Kontrollverfahren zu unterwerfen, sondern die Praxis der Überprüfung der Treuepflicht von Beamten und Beamtenbewerbern schnellstmöglich so zu verändern, daß sie im vollen Einklang mit dem internationalen Arbeitsrecht und den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses steht.

Meine Damen und Herren. wir unterstützen die IAO nachhaltig in ihrem Bestreben, alle Mitgliedsländer - unabhängig von ihrem jeweiligen Gesellschaftssystem - mit größtmöglicher Objektivität zu beurteilen und die Einhaltung der ratifizierten Arbeitsstandards mit gleichen Maßstäben zu messen.

Angesichts der politischen Krise des Systems der Vereinten Nationen können die normensetzende Tätigkeit und die Kontrollverfahren der IAO nicht hoch genug eingeschätzt werden, wenn wir auf dem Weg weiterkommen wollen. weltweit die Arbeitsbedingungen zu verbessern und mehr soziale Gerechtigkeit herbeizuführen.

Die Bundesregierung fordern wir daher auf. die vorhandenen Normen stets aufs Neue mit Leben zu erfüllen und durch die Ratifizierung zusätzlicher Übereinkommen deutliche Signale zu geben - nicht zuletzt auch gegenüber den europäischen Nachbarländern.

Wenn wir den Europäischen Binnenmarkt verwirklichen wollen, so müßte es eigentlich selbstverständlich sein. daß alle EG-Länder zumindest die weltweit gültigen Mindestnormen der IAO akzeptieren.

Angesichts der andauernden Beschäftigungskrise und der weltweit drohenden Deregulierung sind einheitliche Sozialstandards unverzichtbar.

Für uns heißt dies aber auch, daß die Industrieländer denjenigen Entwicklungsländern eine faire Chance im internationalen Wettbewerb geben, die sich ernsthaft um einen sozialen Fortschritt bemühen,

Die internationale Unterbietungskonkurrenz darf nicht dazu führen, daß fundamentale Menschen- und Sozialrechte eingeschränkt und außer Kraft gesetzt werden,

Deutsche und internationale Konzerne müssen daher gleichermaßen dazu angehalten werden, die grundlegenden Arbeitsnormen der IAO einzuhalten,

Weder national noch international ist es für uns hinnehmbar, wenn der Wohlstand einiger Weniger auf Kosten der Mehrheit erworben wird.

Deshalb fühlen sich die deutschen Gewerkschaften der internationalen Zusammenarbeit und den Prinzipien der IAO uneingeschränkt verpflichtet.

Quelle: Redemanuskript, Anlage zum Rundbrief der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ – Arbeitsausschuss – an vom Berufsverbot Betroffene vom 23.8.1988